



Rechtsschutz für die Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS

Allgemeine Versicherungsbedingungen 05.2007 der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Versichert sind die Mitglieder der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS in ihrer Eigenschaft als Rettungssanitäter

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber
- Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten
- Rechtsauskunft durch den eigenen Rechtsdienst der CAP

Die Versicherung gilt sowohl im Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich

3. Versicherte Leistungen

- Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- Geldleistungen bis maximal CHF 250'000.00 pro Schadenfall für:

- Kosten von Expertisen und Analysen
- Gerichts-, Schiedsgericht- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen
- Anwaltshonorare
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von Ihrer Leistungspflicht befreien.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- Der Versicherungsschutz gilt für die CH/FL
- Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Fax +41 58 358 09 10, www.cap.ch
- Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war
- Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum
- Schadensereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion
- Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst)
- Wenn der Versicherte gegen die Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS, die CAP, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will

